

[NAME]



[Slogan]

[Absender]

Staatsanwaltschaft
[Anschrift]

[Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend stelle ich

Strafantrag

gegen

Frau
[Name]
derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt

letzte Meldeadresse : [xyz]

wegen

**Kindesentzug, strafbar gem. § 235 StGB und
Verletzung der Fürsorgepflicht, strafbar gem. § 171 StGB**

und begründe diesen wie folgt:

Nach § 235 StGB macht sich als Angehöriger strafbar, wer eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List seinem Elternteil vorenthält.

Ebenso ist strafbar, wer seine Fürsorge- und Erziehungspflichten gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, § 171 StGB.

1.

Der Anzeigerstatter lebte mit der Angezeigten bis August 2006 in häuslicher Gemeinschaft.
Hieraus gingen die beiden Kinder

X., geb. am2000
und
Y., geb. am 2003
hervor.

Um den Umgang mit dem Vater zu regeln, war es erforderlich, das zuständige Familiengericht in [Ort] anzurufen, wo in den Jahren 2008 und 2009 jeweils ein Vergleich geschlossen wurde.

Beweisstück A: Hinzuziehung der Akte(n)

Auch danach kam es aber zu massiven Boykotten des Umgangs mit dem Vater und zu Manipulationen der Kinder seitens der Mutter.

Beweisstück B: [Akte, Verfahren, Schriftverkehr, woraus diese Behauptung ersichtlich wird]

2.

Die Kindsmutter hatte ohne mich zu informieren den Wohnort gewechselt, sodass sich auch meine Kinder **seit Februar 2012 an einem mir unbekanntem Aufenthaltsort befinden.**

Weder die Kindsmutter noch die Kinder sind telefonisch erreichbar.

Einerseits, weil sie kein eigenes Handy haben dürfen, jedenfalls nicht über ein eigenes Handy verfügen und die Kindsmutter andererseits meine Anrufe nicht annimmt und im Weiteren unbeantwortet läßt.

Es ist zu erwähnen, dass ich das Sorgerecht für meine Tochter X. habe. Für die Tochter Y. jedoch nicht. Auch hier ist der Machtmissbrauch über die Kinder seitens der Mutter her zu leiten.

Aus Vorstehendem ergibt sich der obj. Tatbestand des § 235 StGB.

Es ist darüber hinaus auch davon auszugehen, dass die Kindsmutter den Kontakt der Kinder zum Anzeigenerstatter vorsätzlich verhindert.

Die Kindsmutter kann nicht glaubhaft vortragen, sie habe durch einen Umzug an einen anderen -dem Vater des Kindes nicht mitgeteilten- Wohnort, den Umgangskontakt nicht sabotieren wollen. Zumal dann nicht, wenn wegen der Durchführung und Umsetzung des väterlichen Umgangs in der Vergangenheit mehrere familiengerichtliche Verfahren erforderlich gewesen waren.

Es besteht insoweit kein Zweifel, dass die Kindsmutter mit dem Umzug -wenigstens „auch“- den Umgang zwischen meinen Kindern und mir verhindern wollte.

Anders jedenfalls läßt sich ihr Schweigen auf telefonische Anrufe nicht erklären; abgesehen davon die Kindsmutter verpflichtet ist, mich, als sorge- und umgangsberechtigten Vater bei umgangsverhindernden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

Die Kindsmutter behauptete dem Jugendamt gegenüber noch am [DATUM], sie hätte nichts gegen die Besuche der Kinder bei Ihrem Vater

Beweis: [JA-Protokoll, Schriftsätze, Telefonate

und suggeriert so unter Vorspiegelung wahrheitswidriger Umstände ein gesetzestreu Verhalten, das von ihren Umzugsabsichten ablenken sollte.

Sie erfüllt insoweit auch das für einen Entzug durch einen Angehörigen i.S.d. § 235 geforderte Tatmittel der List.

3.

Die Kindsmutter verletzt nach Vorstehendem auch ihre Fürsorge- und Erziehungspflicht.

Dazu zählt auch, dass sie Schaden von den gemeinsamen Kindern dadurch abwendet, indem sie deren und die Umgangsrechte des Vaters nicht aushebelt oder -wie vorliegend- nicht vorsätzlich verhindert.

Es ist nach ständiger Rechtsprechung aufgrund mütterlichen Boykottverhaltens naheliegend und wird durch die in Bezug darauf erstellten Sachverständigengutachten bestätigt, dass Kinder unter derartigen rechtswidrigen Maßnahmen ihrer Mütter z.T. schwere und somit erheblich psychische Schäden erleiden.

Die Gefahr solche psychischen Folgeschäden herbeizuführen und sie zu verursachen, hat die Kindsmutter jedenfalls billigend in Kauf genommen, weswegen von vorsätzlichem Handeln auszugehen ist.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Strafantrags und informieren Sie mich über die Gründe, soweit Einstellung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen